

Weitere Vertragsbestimmungen

in Ergänzung zum Benützungsreglement vom 13.06.2023

1.0 Grundlagen

Das Benützungsreglement vom 13.06.2023 sowie auch die Gebührenverordnung vom 01.02.2024 bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, mit der Vertragsunterzeichnung die Auflagen bezüglich Parkierung, Lärm, Reinigung, Sorgfaltspflichten, usw. strikte einzuhalten.

Der Mieter bzw. bezeichnete Vertreter (Mindestalter: 18 Jahre) ist gegenüber der Gemeinde Bassersdorf persönlich verantwortlich und hat dem Gemeindepersonal wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über seine Person, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der am Anlass teilnehmenden Personen.

Die Platzzahl in der Waldhütte Heidenburg ist auf max. 20 Personen (in den Sommermonaten inkl. Veranda mit ca. 40 Personen) begrenzt. Eine Erweiterung des Sitzplatzangebotes innerhalb der Waldhütte ist ausdrücklich untersagt. Es dürfen zudem keine Möbel aus der Waldhütte im Freien verwendet werden.

Die Hütte verfügt über einen Brunnen / einen Wasseranschluss (kein Trinkwasser).

Die Gemeinde Bassersdorf stellt das Cheminée-Holz gratis zur Verfügung. Dieses ist ausschliesslich im Cheminée in der Waldhütte zu verbrennen. Die Benutzung für ein Lagerfeuer im Freien ist untersagt. Ein überdurchschnittlicher Holzverbrauch wird dem Mieter nachbelastet.

6.12 Bestimmungen des Kantons

Die Rahmenbedingungen der kantonalen Waldverordnung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Benützungsreglements.

6.6 Transporte

Mit Ausnahme des einmaligen Warentransportes sind keine weiteren Fahrten im Wald zulässig. Fehlbare Fahrer ohne Fahrbewilligung werden verzeigt.

6.7 Berechtigung

Für das Zufahren zu den Waldhütten sind berechtigt:
Das angemeldete Fahrzeug der Mieterin/des Mieters.

6.9 Reinigung

Die Waldhütte und deren Umgebung ist einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische sind mit Wasser und der Boden ist trocken zu reinigen. Der Kehrriem ist mitzunehmen. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin un- aufgefördert sofort zu melden.

Wird die Anlage in unordentlichem oder defektem Zustand zurückgelassen, werden Aufräum- und Instandstellungsarbeiten nach Aufwand verrechnet.

Diverses

Ausdrücklich nicht erlaubt sind

- das Verbrennen und Vergraben von Abfällen jeglicher Art
- grosse Lagerfeuer (Waldbrandgefahr)
- Gebrauch von Tonwiedergabegeräte, Lautsprechern sowie Laserstrahlung

Mit Begleichung der Benützungsgebühr hat sich die Mieterin / der Mieter zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen verpflichtet, das Benützungsreglement anzuerkennen und allenfalls die durch die Benützung entstandenen Schadenskosten zu übernehmen.

Die Mieterin / der Mieter muss während dem Anlass in der Waldhütte anwesend sein.